
Newsletter 1/2013: Änderung neues Steuergesetz

Das neue Steuerrecht ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. April 2013 erneut einige wesentliche Änderungen beschlossen. Die mit LGBl. 2013 Nr. 202 eingeführten Neuerungen sind wie folgt:

Natürliche Personen

- **Tarif:** Tarifierpassungen auf sämtlichen Stufen sowie Einführung einer neuen Tarifstufe von 8% für Spitzenverdiener (z.B. bei Einkommen von Alleinstehenden ab CHF 200'000);
- **Widmungssteuer:** Der Steuersatz der Widmungssteuer erhöht sich von 2.5% auf neu 3.5%;
- **Pensionskasse:** Einmalige Beiträge und Prämien sind weiterhin in vollem Umfang abziehbar, jedoch nur sofern die daraus resultierende Altersleistung angemessen ist;
- **Spenden:** Einzelzuwendungen von unter CHF 100 können nicht mehr abgezogen werden;
- **Beschränkte Steuerpfl.:** Neue Regelungen über die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen;
- **Aufwandsbesteuerung:** Die Besteuerung nach dem Aufwand erfolgt neu mit einem Steuersatz von 25% ohne Gemeindesteuerzuschlag (vorher: 5% plus Gemeindesteuerzuschlag). Die Steuer fällt neu ausschliesslich dem Land zu.

Juristische Personen / selbständig erwerbend / Stiftung

- **Verlustvortrag:** Die Verlustvortragsrechnung wird auf höchstens 70% des Reinertrages der positiven Einkünfte bei juristischen Personen und selbständig Erwerbenden beschränkt. Zeitlich können die Verluste jedoch nach wie vor unbeschränkt in ihrer vollen Höhe vorgetragen werden;
- **Eigenkapitalzinsabzug:** Ein Eigenkapitalzinsabzug kann keinen vortragsfähigen Verlust mehr generieren;
- **Immaterialgüterrechte:** Medizinische Datenbanken fallen nicht mehr unter den Begriff Immaterialgüterrechte (Achtung: Diese Bestimmung gilt rückwirkend auf das Steuerjahr 2012!);
- **Mindestertragssteuer:** Die Mindestertragssteuer ist vollumfänglich zu entrichten, unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr;
- **Tarif Stiftung:** Bei der stellvertretenden Vermögensbesteuerung (Option) kommt der Tarif für Alleinstehende und ohne Gewährung des Grundfreibetrages zur Anwendung.

Abgelehnter Vorschlag gem. Bericht und Antrag 139/2012

Dem Vorschlag der Regierung, den Schuldenabzug bei grundpfandgesicherten Schulden auf den Steuerschätzwert zu begrenzen, ist der Landtag nicht gefolgt. Negative Vermögen (Hypothek ist höher als der Steuerschätzwert der Liegenschaft) sind somit weiterhin möglich.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Juni 2013 in Kraft und finden erstmals Anwendung auf das Steuerjahr 2013. Lediglich die Änderungen zu den Immaterialgüterrechten erfolgen rückwirkend auf das Jahr 2012.

Bei Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Steuerkompetenzcenters gerne zur Verfügung.